

Treuhand-News Nr. 58 April 2016

Dividende als Lohn aufgerechnet – Bundesgericht stützt den Entscheid

Neuerungen und Informationen im Bereich Steuern, Buchhaltung und relevante Gesetzesänderungen, Gerichtsurteile sowie Tipps und Tricks für Unternehmer.

Guten Tag

Sie haben den kostenlosen Newsletter von KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH abonniert. Herzlichen Dank für Ihr Interesse. Auch in dieser Ausgabe finden Sie bestimmt wieder nützliche Informationen.

- ➔ **Dividende als Lohn aufgerechnet – Bundesgericht stützt den Entscheid**
- ➔ **Aktueller Blogbeitrag: Was Blumen mit der Steuererklärung zu tun haben!**
- ➔ **Neue Ausgabe Update mit Informationen aus dem Treuhandbereich**

Wir wünschen Ihnen einen hohen Informationsgewinn und eine erfolgreiche Zeit. Ihr Kommentar, Ihre Kritik oder Anregungen sind willkommen.

Noch eine Bitte: Empfehlen Sie unseren Newsletter weiter an Ihre Freunde und Bekannte, damit auch diese von interessanten Tipps profitieren. Am besten leiten Sie gleich jetzt diese Email weiter. Vielen Dank.

Herzliche Grüsse
Brigitte Kaiser



KAISER BUCHHALTUNGEN GMBH

Rudolfstrasse 31 8400 Winterthur

Telefon: 052 202 84 84 Telefax: 052 202 62 49

www.kaiser-buchhaltungen.ch info@kaiser-buchhaltungen.ch

- ➔ **Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular: www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular**

Folgen Sie uns auf Twitter



und Facebook



➔ **Dividende als Lohn aufgerechnet – Bundesgericht stützt den Entscheid**

Der Geschäftsführer und alleinige Gesellschafter einer GmbH zahlte sich in drei Jahren Jahreslöhne von Fr. 106'800, Fr. 110'000 und Fr. 20'880 aus. Im gleichen Zeitraum schüttete die Gesellschaft Bruttodividenden von je Fr. 100'000 bzw. Fr. 60'000 aus.

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse führte eine Arbeitgeberkontrolle durch und legte das branchenübliche Gehalt des Geschäftsführers auf Fr. 180'000 fest. Darauf rechnete die Revisionsstelle die entsprechenden Dividendenbeträge als Lohn auf und erhob mittels Nachzahlungsverfügungen AHV/IV/EO-Beiträge.

Das Bundesgericht schützte als letzte Instanz den Entscheid der Revisionsstelle.

Danach werden das deklarierte AHV-Einkommen und das branchenübliche Gehalt einerseits, zur Dividendenzahlung und dem effektiven wirtschaftlichen Wert der Aktien andererseits, in Beziehung gesetzt. Aufgrund dieser Beziehung wird bestimmt, ob ein Teil der ausgeschütteten Dividende als massgebendes AHV-Einkommen aufzurechnen und darauf Beiträge zu erheben sind.

Das Gericht begründete seinen Entscheid damit, dass es ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Arbeitsleistung des Geschäftsführers und dem bezogenen Lohn gab.

(Quelle: BGE 9C_327/2015 vom 3.12.2015)

➔ **Aktueller Blogbeitrag: Was Blumen mit der Steuererklärung zu tun haben!**

Bei Liegenschaften im Besitz, sowohl das Eigenheim wie auch bei Mehrfamilienhäusern, kann die Pflege und den Ersatz von Pflanzen im Garten als Liegenschaftskosten abgezogen werden. Wichtig ist, dass diese Pflanzen mehrjährig einsetzbar sind. Sogenannte einjährige Blumen gehören nicht dazu. Dies sind als Lebenshaltungskosten zu betrachten und können nicht abgezogen werden.

Es können also nur Pflanzen abgezogen werden, die zur längeren Dauer eingesetzt werden.



Die Pflege der Pflanzen durch einen Gärtner, kann ebenfalls als Liegenschaftsunterhalt abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass eine korrekte Rechnung / Quittung des Gärtners vorliegt und der Betrag tatsächlich bezahlt wurde.

Die Weisung über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften mit einem detaillierten Abgrenzungskatalog finden Sie auf der Website des kantonalen Steueramts Zürich:

[Merkblatt des kantonalen Steueramtes über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften](#)

➡ **Neue Ausgabe Update mit Informationen aus dem Treuhandbereich**

In der neuen Ausgabe Update - Informationen aus dem Treuhandbereich - werden aktuelle Treuhandthemen aufgegriffen, die Sie und Ihr Unternehmen beschäftigen. Komplexe Themen werden auf verständliche Art und Weise erläutert und helfen Ihnen dabei, Steuer- und Rechtsfragen zu beurteilen.

Folgende Themen werden behandelt:

- Grundlegende Änderungen im Schweizer Zahlungsverkehr
- Neue Meldepflichten für Aktionäre und GmbH-Inhaber
- Wie Immobilieneigentümer mit einem geplanten Gebäudeunterhalt die Steuerbelastung optimieren
- Kurznews:
Aus- und Weiterbildung lohnt sich bald noch mehr
Aufgepasst bei Geldbezügen vom Sparkonto

[Neue Ausgabe «Update» \(pdf\)](#)

Wir wünschen anregende Lektüre.

Wir beraten Sie gerne und suchen gemeinsam mit Ihnen die optimale Lösung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Telefon 052 202 84 84 oder via Kontaktformular:

www.kaiser-buchhaltungen.ch/kontakt/kontaktformular

Folgen Sie uns auf Twitter  und Facebook 

PS: Unser Newsletter-Archiv finden Sie auch auf unserer Website unter:

www.kaiser-buchhaltungen.ch/services-view/newsletter

PPS: Fordern Sie jetzt gleich Ihr Gratis-Exemplar unseres neuen Ratgebers an:

www.buchhaltungsratgeber.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.